

Sehr geehrtes Mitglied,

die Definition der **COVID-19-Risikogruppe** wurde durch Verordnung des Gesundheitsministers vom 7. Mai 2020 festgelegt.

Ziel ist es, jenen Personen, die im Falle einer COVID-19-Infektion möglicherweise ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, wie z.B. im Fall einer aktiven Krebserkrankung, einer fortgeschrittenen Lungen- oder Herzkrankheit, von Autoimmunerkrankungen, einer Immunsuppression, einen Anspruch auf zusätzliche Schutzmaßnahmen an ihrer Arbeitsstätte zu ermöglichen.

Die Beurteilung über die Zuordnung eines KFL-Mitglieds zur Risikogruppe erfolgt durch den behandelnden Arzt auf Basis der Vorgaben der Verordnung des Gesundheitsministers.

Grundvoraussetzung für die Ausstellung eines „COVID-19-Risiko-Attests“ ist die Durchführung einer vom Gesundheitsministerium standardisierten individuellen Risikoanalyse des Dienstnehmers durch den behandelnden Arzt. Das Risikoattest kann von jedem behandelnden Arzt (Allgemein- oder Facharzt, Kassen- oder Wahlarzt) ausgestellt werden.

Für diese Risikobeurteilung wird ein Honorar in der Höhe von 50 Euro verrechnet, welches Ihnen nach Einreichen der Rechnung von der KFL vergütet wird.

Das dem Dienstgeber vorzulegende Risikoattest enthält keine Diagnose, sondern nur die Feststellung der Zugehörigkeit zur COVID-Risikogruppe.

Es ist nach dem Gesetz Sache des Dienstgebers, zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Arbeitsbedingungen so gestaltet sind bzw. werden können, dass eine Ansteckung mit Covid-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist, wobei auch Maßnahmen für den Arbeitsweg miteinzubeziehen sind.

Ist das nicht möglich, kann der Dienstgeber eine Arbeitsleistung durch Homeoffice genehmigen.

Lässt die Art der Tätigkeit kein Homeoffice zu, dann hat der Dienstgeber über die Dienstfreistellung zu entscheiden, diese kann längstens bis 31. Dezember 2020 dauern.

Im Falle der Dienstfreistellung wird der Monatsbezug durch den Dienstgeber weiter geleistet, ein Ersatz durch KFL, Österr. Gesundheitskasse oder den Bund – wie in der Privatwirtschaft - ist für Dienstgeber, die Gebietskörperschaften, politische Parteien und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, ausgeschlossen.

Für die KFL
Der Direktor